

AG München ist es nach wie vor beklagenswert, dass von der Kollegenschaft positive Entscheidungen und Informationen nur spärlich publiziert werden. Insofern ist das Berliner Anwaltsblatt für jede übermittelte Entscheidung dankbar.

Bitte senden Sie die Entscheidung an: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de.

*Gregor Samimi,
FA für Strafrecht und
Versicherungsrecht, Berlin*

Wissen

Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts:

Außergerichtlicher Vergleich und Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers

Gregor Samimi

Einleitung

In der anwaltlichen Fallbearbeitungspraxis wird die Deckungsanfrage bei dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer von der Anwaltschaft für den rechtschutzversicherten Mandanten regelmäßig kostenlos, quasi als Service, mit



übernommen. Insofern stellt die Deckungsanfrage ein Massengeschäft dar. Nicht selten kommt es hierbei auch im Rahmen der Vergütungsabrechnung zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den Rechtsschutzversicherern. Es entstehen daher auch auf dem Gebiet des Rechtsschutzversicherungsrechts bzw. des Vergütungsrechts Nebenkriegsschauplätze, welche erhebliche Arbeitszeit binden und bei allen Beteiligten Unmut hervorrufen. Häufig handelt es sich bei den Auseinandersetzungen um typische und immer wiederkehrende Fallgestaltungen. Die Frage nach der Deckung des Weiterbeschäftigungsantrages im Arbeitsrecht ist vielfach ebenso streitbefangen wie beispielsweise das Problem der Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei einem außergerichtlichen Vergleich. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist den Rechtsschutzversicherern häufig aufgrund ihrer vernetzten Datenbanken bekannt. Auf Seiten der Anwaltschaft fehlt eine diesbezügliche Transparenz, weil die von der Kollegenschaft erstrittenen positiven Entscheidungen bedauerlicherweise nur spärlich zur Veröffentlichung vorgeschlagen werden.

Insofern startet das Berliner Anwaltsblatt mit der vorliegenden Ausgabe eine Serie von Beiträgen, die sich mit Problemfeldern des Rechtsschutzversicherungsrechts auseinandersetzt. Die Schwerpunkte der jeweiligen Beiträge liegen insofern im Bereich des Rechtsschutzversicherungsrechts obgleich notwendigerweise auch Problemstellungen im Bereich des Vergütungsrechts zu behandeln sind. Anhand von Rechtsprechungshinweisen werden u.a. Probleme im Bereich der Obliegenheiten, der Risikoausschlüsse und des Leistungsumfangs der Rechtsschutzversicherung behandelt. Die Beiträge sollen dabei helfen, die allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB), die zudem von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich ausgestaltet sein können, transparenter werden zu lassen. Unerlässlich bleibt jedoch die Lektüre, der dem Vertragsverhältnis tatsächlich zugrunde liegenden ARB's. Die Effizienz der Mandatsbearbeitung im Bereich des

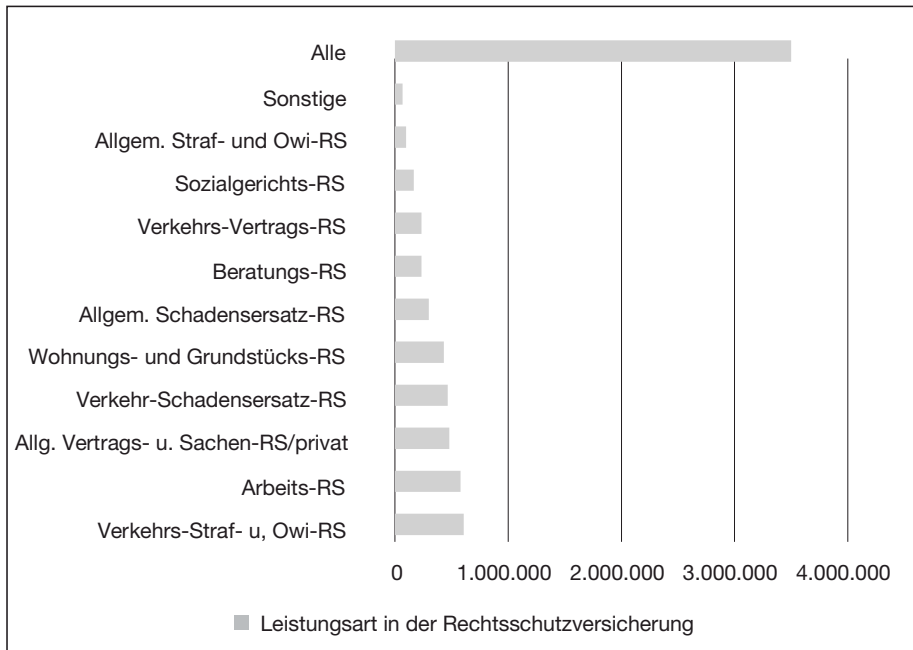
Rechtsschutzversicherungsrechts hängt auch unter Berücksichtigung der oftmals geringen Streitwerte maßgeblich davon ab, ob es gelingt, wiederkehrende Arbeitsabläufe zu standardisieren. Hierzu soll die Serie durch entsprechende Fallbeispiele, Musterschreiben und -klagen sowie durch Praxishinweise beitragen. Bei der Lektüre der Muster und Hinweise sollen Grundkenntnisse des Rechtsschutzversicherungsrechts transportiert werden. Die Beiträge spiegeln im Wesentlichen persönliche Erfahrungen des Autors im Bereich der täglichen anwaltlichen Praxis wieder. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und stellen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Schriftsätzen obliegt dem Benutzer. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Beiträgen enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele wird nicht übernommen.

Die Auseinandersetzung mit den Rechtsschutzversicherern sollte sachlich und insbesondere von der Kraft der Argumentation getragen werden, weil diese mit der Auszahlung von rund 1,9 Milliarden Euro auf die Anwaltshonorare bei 3,5 Millionen Schadensfällen¹ maß-



**50 - 10.000 m²
Büro-/Dienstleistung
in Berlin-Weißensee**

Ein moderner und flexibler Ausbaustandard macht individuelle Wünsche möglich. Preiswerte Mieten und ein großer Firmenpool erleichtern den Start.
z.B. **500 m² – 2.375,-**
zzgl. NK/BK, Startbonus.
von Lewinski Immobilienvertriebs GmbH
Ihr Ansprechpartner: Herr Ruge
@ berlin@von-lewinski.de
© **030 – 843 155 0**  www.dgz-ring.de



geblich zum wirtschaftlichen Erfolg der Anwaltskanzleien beitragen.

Übersicht

Nach Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs lehnen es Rechtsschutzversicherer (RSV) nicht selten ab, in die abschließende Regulierung der Rechtsanwaltsvergütung einzutreten und verlangen mitunter gezahlte Vorschüsse zurück.

Zur Begründung wird hierbei auf die Vorschrift des § 5 Abs. 3 b) ARB verwiesen und moniert, der geschlossene Vergleich weise keine Regelung hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung auf. Die zitierte Vorschrift hat häufig den folgenden Wortlaut und ist von ARB zu ARB unterschiedlich ausformuliert:

„Der Versicherer trägt nicht ...

b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;“²

Fall

Der rechtsschutzversicherte M beauftragt seinen Rechtsanwalt mit der

außergerichtlichen Abwehr eines versicherten Forderungsverlangens. Zwecks Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird zwischen den Parteien ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, in dem sich M zu der einmaligen Zahlung eines Betrages in Höhe von 50 % der ursprünglichen Forderung verpflichtet. Die Rechtsanwaltsvergütung

Leistungsart in der Rechtsschutzversicherung	Stück
Verkehrs-Straf- u. Owi-RS	610.000
Arbeits-RS	580.000
Allg. Vertrags- u. Sachen-RS/privat	480.000
Verkehr-Schadensersatz-RS	470.000
Wohnungs- und Grundstücks-RS	460.000
Allg. Schadensersatz-RS	250.000
Beratungs-RS	160.000
Verkehrs-Vertrags-RS	160.000
Sozialgerichts-RS	120.000
Allg. Straf- und Owi-RS	70.000
Sonstige	50.000
Alle	3.500.000

(Quelle: van Bühren/Plote, ARB Kommentar, aaO.)

tung wird ausdrücklich von dem Vergleich ausgenommen.

Nach Überreichung der Vergütungsrechnung an den RSV teilt dieser mit:

„, vielen Dank für Ihre Nachricht. Wie bereits in der Kostenzusage mitgeteilt, übernehmen wir gemäß § 5 Abs. 3 b) ARB im Falle einer Einigung die Kosten insoweit, als sie dem Verhältnis des Ob-siegens zum Unterliegen entsprechen. Da hier die Gegenseite auf 50% der Forderung verzichtet hat, muss diese auch den entsprechenden Teil der angefallenen Kosten tragen. Wir haben daher 50% Ihrer Kosten abzüglich unserer Vorschusszahlung von 250,00 € übernommen und weitere 125,42 € auf Ihr Konto überwiesen. Der andere Teil Ihrer Gebühren ist von der Gegenseite zu tragen.“

Muster

„unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben v. ... darf ich Ihnen mitteilen, dass Sie entgegen Ihrer Rechtsauffassung verpflichtet sind, den Mandanten von den in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsgebühren in voller Höhe freizustellen. Auf § 5 Abs. 3 b ARB können Sie sich indes nicht berufen, weil nach der Rechtsprechung Regelungsinhalt dieser Vorschrift nur „vereinbarte Kostenübernahmen“ sind (BGH VersR 1985, 538, 539). Im konkreten Fall ist in dem außergerichtlichen Vergleich mit der Gegenseite aber ausdrücklich kein Kostenverzicht getroffen worden. Vielmehr wurde die Rechtsanwaltsvergütung ausdrücklich von dem Vergleich ausgenommen. Deshalb sind Sie als Rechtsschutzversicherer verpflichtet, ihren Versicherungsnehmer in voller Höhe von den in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsgebühren freizustellen.“

Praxishinweis

Dem Regelungsinhalt des § 5 Abs. 3 b ARB kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu, weil die Problemstellung

1 Van Bühren, in: van Bühren/Plote, ARB Rechtsschutzversicherung Kommentar, 2007, 3.

2 ARB 94 der D.A.S.

sehr häufig anzutreffen ist und der Regelungsinhalt beim Vergleichsabschluss oft keine Berücksichtigung findet. Die Vorschrift greift zum Nachteil des Versicherungsnehmers, soweit dieser durch eine Kostenregelung im Vergleich entweder Kosten des Gegners übernommen oder diesem gegenüber auf einen materiellen Kostenerstattungsanspruch verzichtet hat. Nach jüngster Rechtsprechung des BGH ist der Anwendungsbereich der gegenständlichen Vorschrift sogar schon dann zu bejahen, soweit der vom VN geschlossene außergerichtliche Vergleich keine Kostenregelung enthält also hierzu schweigt (vgl. BGH, Urt. v. 25.01.2006 – IV ZR 207/04). Durch die Vorschrift sollen Kostenzugeständnisse des VN verhindert werden, die bei einer gütlichen Erledigung nicht dem Obsiegen des VN in der Hauptsache entsprechen. Der in Vergleichen häufig anzutreffende Verzicht auf weitere Ansprüche führt zur Kostenaufhebung bezüglich der Anwaltskosten und den Anwendungsbereich der problematisierten Vorschrift herbei (BGH, aaO).

Der Vergleich sollte daher entweder nur auf Widerruf abgeschlossen und dann mit dem RSV abgestimmt werden oder es sollte lediglich ein Teilvergleich über die Hauptsache geschlossen und die Rechtsanwaltsvergütung hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Hierdurch wäre klargestellt, dass eine Kostenregelung zwischen den Parteien noch nicht getroffen wurde, sondern die Parteien sich Kostenerstattungsansprüche vorbehalten. Ggf. sollte der RSV gebeten werden, Deckungsschutz für das Klageverfahren zu erteilen, soweit der RSV nicht gewillt ist, den Vergleich mit zu tragen.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an

Undeutliche Mustertexte

Warum Unternehmer und Anwälte das amtliche Muster der BGB-InfoV nicht unesehen verwenden sollten

Thomas Vetter

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2002 in Umsetzung der europarechtlichen Verbraucherschutzrichtlinien Mustertexte zur Verfügung gestellt, welche die gesetzlichen Verbraucherinformationspflichten bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen zusammenfassen und konkretisieren sollen, um Unternehmern eine rechtssichere Ausübung dieser Informationspflichten zu ermöglichen. Dies könnte sich nun als Danaergeschenk erweisen.



Denn es mehren sich die Zweifel an der Wirksamkeit der Formulierungsmuster. Mit möglicherweise weit reichenden Folgen für die sie verwendenden Unternehmer. Denn im Falle einer unwirksamen

Belehrung beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, mit der Folge, dass Waren auch noch nach langer Zeit zurückgegeben und Verträge widerrufen werden können. Zwar müssen Unternehmer nicht die amtlichen Texte verwenden, doch „verspricht“ § 14 der BGB-InfoV, dass die Muster der Anlagen 2 und 3 den gesetzlichen Anforderungen genügen und entfaltet insoweit eine „Schutzwirkung“, die sich nun womöglich als trügerisch erweist.

An der Formulierung der amtlichen Mustertexte für die Widerrufs- und die Rückgabebelehrung bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften (Anlagen 2 und 3 zu § 14 InfoV) hat es von Anfang an Kritik gegeben, da die Musterformulierung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. So ist die Formulierung über den Beginn der Widerrufsfrist („frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“) nicht nur unvollständig, sondern sogar falsch, da die Frist gem. § 187 Abs. 1 BGB (Ereignisfrist) frühestens am Tag nach Er-

ab Juni 2007

RA-MICRO

Noch wird kräftig gebaut, aber bald ziehen wir um... und ab Juni 2007 können Sie uns am

Amtsgerichtsplatz Charlottenburg

im neuen "Gläsernen Büro" mit DictaNet-Shop, vollelektronischer Büroorganisation (E-Akte, VoIP-Telefonie), Multi-Media-Schulungcenter, Präsentationslounge, Vor-Ort-Werkstatt und natürlich einem kompetenten Team besuchen. Wir freuen uns auf Sie!

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH
Fon: 030 / 263922-0
Fax: 030 / 26392234
<http://www.diktiershop24.de>